



Schengen/Dublin

Die **Schengen Zusammenarbeit** erleichtert den Reiseverkehr, indem die systematischen Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen zwischen den Schengen-Staaten (Binnengrenzen) aufgehoben wurden. Gleichzeitig verbessert eine Reihe von Massnahmen die internationale Justiz- und Polizei-Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität. Dazu gehören Sicherheitsmassnahmen wie verschärfte Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen, eine verstärkte grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit beispielsweise durch die europaweite Computerfahndungsdatenbank SIS oder die Verbesserung der Rechtshilfe.

Die **Dubliner Zusammenarbeit** stellt sicher, dass Asylsuchende lediglich ein Asylgesuch im Dubliner Raum stellen können. Die Dubliner Kriterien legen fest, welcher Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist. Sie sorgen so für eine gewisse Verteilung bzw. Lastenteilung und verhindern, dass Asylsuchende nicht von Land zu Land geschoben werden. Dank der elektronischen Fingerabdruck-Datenbank Eurodac können Personen, die mehrere Asylgesuche stellen, identifiziert und an das zuständige Land weitergeleitet werden.

Mit den Abkommen von Schengen und Dublin nimmt die Schweiz an dieser europäischen Sicherheits- und Asylzusammenarbeit teil. Bei der Weiterentwicklung des entsprechenden Schengen/Dublin-Rechts hat die Schweiz ein *gestaltendes Mitspracherecht*, jedoch kein formelles *Mitentscheidungsrecht*. Sie entscheidet aber souverän, ob sie einen neuen Rechtsakt übernehmen will. Im Falle einer Nichtübernahme sind die Vertragsparteien verpflichtet, nach pragmatischen Lösungen zu suchen. In letzter Konsequenz könnte eine Nicht-Übernahme die Kündigung der Abkommen zur Folge haben.

Durch ihre Beteiligung an der Zusammenarbeit von Schengen/Dublin erhält die Schweiz Zugriff auf wichtige Instrumente im Kampf gegen die internationale Kriminalität. Im Zentrum steht der Anschluss an die Fahndungsdatenbank SIS. Ausserdem ist die Schweiz nicht mehr Schengen-Aussengrenze. Damit wird das Risiko verkehrsbehindernder systematischer Grenzkontrollen aufgehoben und die flüssige Abwicklung des Grenzverkehrs gefördert. Zudem profitiert der Schweizer Tourismusstandort vom Schengenvisum, da Touristen aus Wachstumsmärkten wie China, Indien oder Russland mit dem Schengenvisum auch in die Schweiz einreisen können. Und dank der Dubliner Koordination können mehrfache und missbräuchliche Asylgesuche vermieden und das Asylwesen entlastet werden.

Eckdaten

- Unterzeichnung: 26. Oktober 2004 (im Rahmen der Bilateralen II)
- Genehmigung durch das Volk: 5. Juni 2005 (mit 54,6% Ja)
- Inkrafttreten: formell 1. März 2008, operationell 12. Dezember 2008, Flughäfen März 2009.¹

Inhalt

Mit *Schengen* wurden zum einen die Personenkontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Schengen-Staaten abgebaut (die Schweizer Landesgrenzen stellen diesbezüglich einen Sonderfall dar – siehe Abschnitt zu Grenzkontrollen weiter unten), was einen möglichst freien Fluss des grenz-

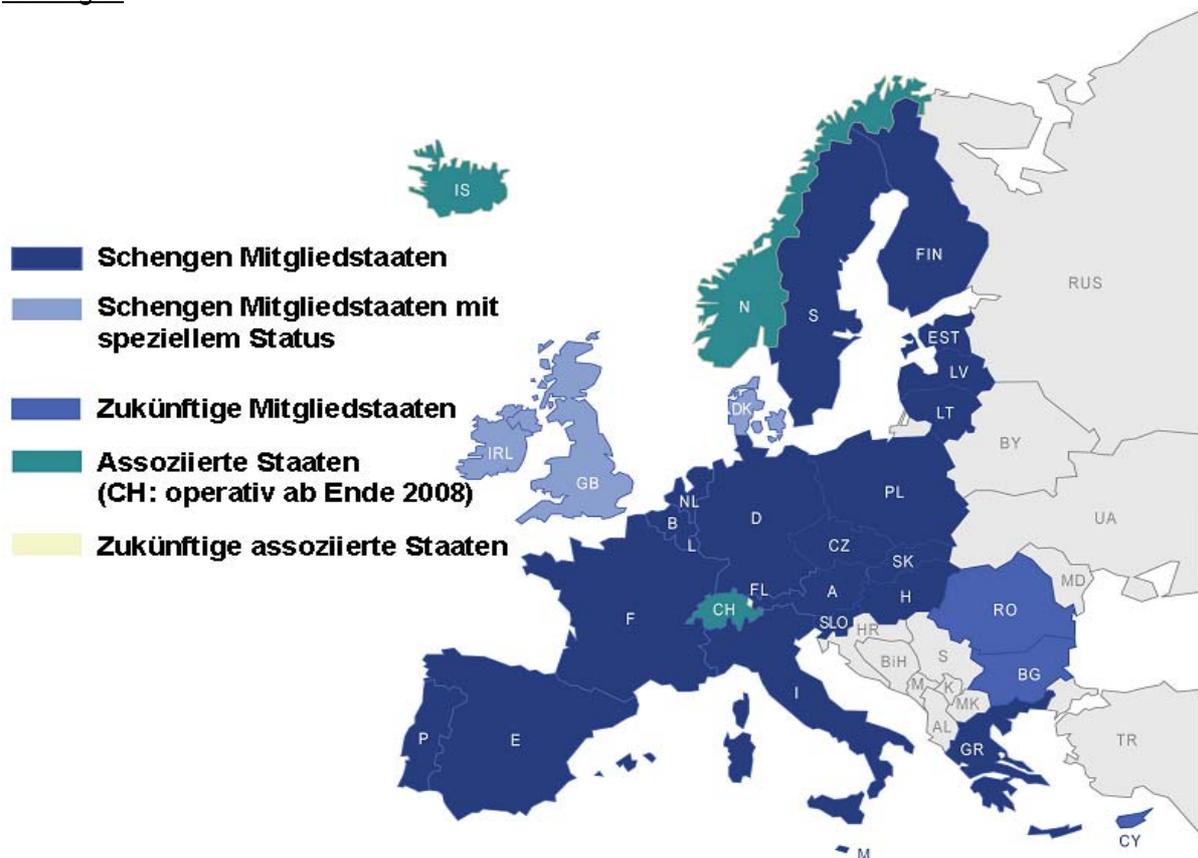
¹ Nach dem formellen Inkrafttreten überprüfte die EU in einem speziellen Evaluationsverfahren die Umsetzung der Schengener Vorschriften in der Schweiz. Die folgenden Bereiche wurden zu diesem Zweck von März bis September 2008 evaluiert: Datenschutz, Polizeizusammenarbeit, Visazusammenarbeit, SIS, und Flughäfen. Nach erfolgreicher Prüfung erfolgte die operationelle Teilnahme am 12. Dezember 2008. An den Flughäfen wird das Schengen-Regime erst Ende März 2009 gleichzeitig mit dem Flugplanwechsel eingeführt.

überschreitenden Reiseverkehrs ermöglicht. Zum anderen wurden umfangreiche Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit eingeführt:

- *verschärfte Grenzkontrollen* an den Aussengrenzen des Schengen-Raums;
- eine Verbesserung der grenzüberschreitenden *Polizei-Zusammenarbeit*, insbesondere durch den Informationsaustausch über gestohlene oder vermisste Sachen sowie gesuchte oder unerwünschte Personen (*Schengen Fahndungsinformationssystem SIS*);
- eine Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Justiz (*Rechtshilfe*);
- eine gemeinsame *Visumpolitik* für Kurzaufenthalte von max. 3 Monaten (Schengen-Visum);
- Massnahmen zur Bekämpfung des *Waffen- und Drogenmissbrauchs*

Die *Dublin-Bestimmungen* regeln eine europaweite Koordination der Asylverfahren zur Vermeidung von Mehrfachgesuchen.

Schengen



Das Schengener Sicherheitssystem besteht aus aufeinander abgestimmten Massnahmen in folgenden Bereichen:

Grenzkontrollen

Insofern die Schweiz nicht Mitglied der EU-Zollunion ist, bleibt sie in Bezug auf die Grenzkontrollen ein Sonderfall: An den Schweizer Grenzen führt das Schweizer Grenzwachtkorps weiterhin *Warenkontrollen* durch (Suche nach unverzollten oder illegalen Waren). Dabei können auch Personen kontrolliert werden. Liegt ein polizeilicher Anfangsverdacht vor, sind *Personenkontrollen* auch ausserhalb der Warenkontrolle möglich. Grundsätzlich nicht mehr möglich sind verdachtsunabhängige systematische Kontrollen. In besonderen Risikosituationen (G8, WEF, Fussball-Europameisterschaft, etc.) erlaubt Schengen allerdings eine *befristete Wiedereinführung systematischer Personenkontrollen*. Neben den statischen Kontrollen an der Grenzlinie können in jedem Fall die *mobilen Kontrollen* im Landesinnern ausgebaut werden. Dabei bleibt die verfassungsmässige kantonale Polizeihohheit sowie die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen gewahrt.

Polizeizusammenarbeit

Die Schweiz hatte u.a. mit ihren Nachbarstaaten bereits bilaterale Verträge über die Zusammenarbeit in Polizei- und Zollangelegenheiten geschlossen. Mit der Beteiligung an Schengen wurde die Polizei-Zusammenarbeit geografisch auf alle Schengen-Staaten ausgedehnt und qualitativ ausgebaut. Von besonderem Interesse ist die Beteiligung an der europaweiten Fahndungszusammenarbeit auf der Basis des *elektronischen Fahndungssystems SIS*. Das SIS gilt als wichtiges Instrument im Kampf gegen grenzüberschreitende Verbrechen wie beispielsweise organisierter Raub, Schleppertum, Menschen-, Drogen- und Waffenhandel. Der rasche computergestützte Informationsaustausch erhöht die Wirksamkeit von Kontrollen und entsprechend auch die Fahndungserfolge bei internationalen Ausschreibungen. Die EU plant eine modernere Version des SIS, das SIS II, in Betrieb zu setzen (siehe unten). Dieses Projekt hat sich jedoch aus technischen Gründen verzögert. Als Übergangslösung wurde im Herbst 2007 eine erweiterte Plattform, das sogenannte SISone4all, eingeführt, an der sich die „alten“ EU-Staaten ohne Grossbritannien und Irland, die 2004 beigetretenen neuen EU-Mitglieder (ausser Zypern) sowie Norwegen und Island beteiligen. Diese Übergangslösung ermöglichte den neuen EU-Staaten (ohne Rumänien, Bulgarien und Zypern) den fristgerechten Schengen-Beitritt auf den 21. Dezember 2007. Damit sich die Umsetzung der Abkommen von Schengen/Dublin nicht verzögert, hat sich der Bundesrat ebenfalls für die Beteiligung der Schweiz an SISone4all ausgesprochen. Das SIS ist in der Schweiz seit dem 14. August 2008 in Betrieb. Die Trefferquote liegt mit rund 20 Treffern pro Tag (hauptsächlich in Sachfahndungen, aber auch bei Personenfahndungen) erwartungsgemäss hoch.

Schengen Informationssystem SIS

Das SIS ist ein Informationssystem, in dem Fahndungen nach Sachen und Personen in folgenden Kategorien europaweit ausgeschrieben werden können: gestohlene Sachen (z.B. Autos, Waffen, Pässe); Personen, die mit einer Einreisesperre belegt sind; von der Justiz gesuchte Personen (z.B. Zeugen); vermisste Personen; Personen, gegen die verdeckt ermittelt wird sowie zur Verhaftung zwecks Auslieferung ausgeschrieben Personen. Das SIS enthält heute mehr als 27 Millionen Datensätze (Juli 2008), die jederzeit abgerufen werden können, auch bei mobilen Kontrollen. Angeschlossen sind unter anderen die Polizei-, Grenzschutz- und Visumsbehörden in 22 EU-Ländern sowie in Norwegen und Island.

Daten im SIS (Stand Juli 2008)

Sachen	26 300 000	96.67 %
Personen mit Einreiseverbote	730 000	2.68 %
von der Justiz gesuchte Personen	70 000	0.26 %
vermisste Personen	50 000	0.18 %
verdeckte Ermittlungen	35 000	0.13 %
Verhaftung zwecks Auslieferung	23 000	0.08 %
Total	27 208 000	100 %

Es ist klar definiert, welche Angaben über Personen erfasst werden dürfen: unter anderen die Personalien, physische Merkmale, der Ausschreibungsgrund, die zu ergreifenden Massnahmen (bspw. Verhaftung oder Meldung) sowie der Vermerk „bewaffnet“ oder „gewalttätig“. Personen können nur dann zur Verhaftung ausgeschrieben werden, wenn es um eine strafbare Handlung geht, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsentzug bestraft werden kann (bspw. schwerer Diebstahl, Drogenhandel, Mord etc.), oder wenn bereits ein Strafurteil von mindestens vier Monaten Freiheitsentzug vorliegt.

Mit dem SIS II, welches zur Zeit in Entwicklung ist, wird die Kapazität des Informationssystems verbessert: Neu sollen biometrische Daten erfasst, Verknüpfungen zwischen Ausschreibungen hergestellt (z.B. zwischen einer Person, die wegen Entführung gesucht ist und einem vermissten Kind) und der Zugang zu den Daten auf weitere Behörden ausgedehnt werden, die sich mit der inneren Sicherheit befassen, wie etwa Europol oder Eurojust. Beabsichtigt ist ebenfalls, das geplante elektronische Visa-Informationssystem VIS mit dem SIS II zu verknüpfen. Alle am SIS I oder SISone4all angeschlossenen Schengen-Staaten (inkl. Schweiz) werden später ihre Daten auf die SIS II-Plattform transferieren. Auch das Vereinigte Königreich und Irland werden sich dem SIS II anschliessen.

Datenschutz

Der Datenschutz beim SIS ist durch strenge Regeln gewährleistet. Deren Einhaltung wird von unabhängigen Kontrollstellen auf nationaler und kantonaler Ebene überwacht: Es dürfen nur die oben genannten Daten erfasst werden. Diese sind ausschliesslich einem beschränkten Kreis von Personen zugänglich und nur für den der Ausschreibung entsprechenden Zweck. Zugriff haben nebst der Polizei

beispielsweise das Grenzwachtkorps, die Schweizer Auslandvertretungen, die Migrationsämter, die Staatsanwaltschaft und die Strassenverkehrsämter. Die SIS-Benutzung wird systematisch protokolliert, um Missbräuche zu verhindern. Die Ausschreibungsdaten erscheinen nur, wenn z.B. bei Eingabe eines Namens ein Treffer vorliegt („hit-no-hit“ System). Zudem werden die Daten bei Wegfall des Ausschreibungsgrunds sowie nach Ablauf einer vorgegebenen Zeit wieder gelöscht. Die betroffene Person hat auch das Recht auf Auskunft. Sie kann die Richtigkeit der Angaben überprüfen lassen und ein Begehren zur Löschung des Eintrags stellen.

Rechtshilfe

Schengen verbessert die Justiz-Zusammenarbeit in Strafverfahren, namentlich durch die Erleichterung der Rechtshilfe (Informationsaustausch zwischen Justizbehörden unter Anwendung von Zwangsmassnahmen wie Zeugeneinvernahme, Beschlagnahmung oder Konteneinsicht durch Aufhebung des Bankgeheimnisses). Im Fiskalbereich leistet die Schweiz nur Rechtshilfe, wenn das dem Gesuch zugrunde liegende Delikt einen Abgabebetrag darstellt, jedoch nicht wenn es sich um Steuerhinterziehung handelt (Prinzip der doppelten Strafbarkeit). Durch den aktuellen Schengener Rechtsbestand (Rechtshilfe Artikel 51 des Schengener Durchführungsabkommens) erwachsen der Schweiz im Bereich direkter Steuern² keine weitergehenden Rechtshilfe-Verpflichtungen; das Bankgeheimnis ist gesichert. Für den Fall, dass durch eine Weiterentwicklung des Schengen Acquis im Bereich der direkten Steuern auch bei Hinterziehungsdelikten eine Rechtshilfe-Verpflichtung entstehen sollte, hat die Schweiz eine unbefristete Ausnahme ausgehandelt (Opt out): Die Schweiz kann auf die Übernahme dieser Rechtsentwicklung verzichten, ohne dass dadurch ihre Schengen-Beteiligung in Frage gestellt würde. Dadurch ist das Bankgeheimnis auf Dauer vertraglich gesichert.

Visumspolitik

Das Schengener Sicherheitssystem beinhaltet eine gemeinsame Visumspolitik: Alle Schengen-Staaten prüfen und erteilen die Visa nach einheitlichen Kriterien. Die sog. „Schengen-Visa“ erlauben den Drittstaatsangehörigen die Einreise in alle Staaten des Schengenraums (sofern keine nationale Einreisesperre besteht) für 3 Monate in einem Zeitraum von einem halben Jahr. Ein Schengen-Visum erlaubt auch die Einreise in die Schweiz. Bei Verdacht auf Missbrauch bei der Visumsvergabe kann ein Schengen-Staat verlangen, dass ihm die Visumgesuche aus Risikostaaen vorgelegt werden. Er kann anschliessend Visumsentscheide mit einem Veto blockieren. Zudem hat ein Staat die Möglichkeit, gegen den Inhaber eines Schengen-Visums eine nationale Einreisesperre aufrecht zu erhalten.

Waffengesetzgebung

Schengen fordert die Beachtung gewisser Mindestregeln zur Bekämpfung des Waffenmissbrauchs. Das schweizerische Waffengesetz entsprach bereits in vielen Bereichen diesen Vorgaben. Eine wichtige Anpassung war aber nötig: Der bisher privilegierte Waffenerwerb unter Privaten (inklusive den Erwerb durch Erbgang) untersteht neu den *gleichen Regeln*, die bereits für den Erwerb im Handel gelten: Grundsätzlich verbotene Waffen (bspw. Panzerfäuste, Granat- und Minenwerfer) brauchen für den Erwerb eine Ausnahmegewilligung; für genehmigungspflichtige Waffen (bspw. Faustfeuerwaffen und halbautomatischen Handfeuerwaffen) ist ein Waffenerwerbsschein nötig; und gewisse Waffen unterstehen der Meldungspflicht. Für einen Waffenerwerbsschein muss neu ein *Erwerbsgrund* angegeben werden (es ist aber kein Bedürfnisnachweis nötig) – Schützen, Jäger oder Waffensammler sind davon ausgenommen. Neu eingeführt wird zudem der *europäische Feuerwaffenpass*. Dieser Ausweis erleichtert die temporäre Ausfuhr von Feuerwaffen durch Jäger und Sportsschützen, wenn sich diese in oder durch einen Schengenstaat begeben.

Was Schengen nicht vorschreibt ist ein zentrales, nationales Waffenregister. Schengen sieht lediglich eine Meldung vor und bestimmt, welche Informationen zur Identifizierung von Person und Waffe angegeben werden müssen. Keine Anwendung findet Schengen auch auf die Waffentraditionen des schweizerischen Milizsystems. Wie eine gemeinsame Erklärung im Assoziierungsabkommen ausdrücklich klarstellt, bleiben das Jungschützenwesen, die Aufbewahrung der persönlichen Militärwaffe im Hause des Wehrpflichtigen und die Abgabe zu Eigentum nach Erfüllung der Dienstpflicht von Schengen unberührt. Auch die nationalen Vorschriften, welche die Jagd- und Schützentätigkeit regeln (bspw. Jagd- und Abschussbewilligungen, Jagdsaison, Schiessveranstaltungen, etc.), bleiben von Schengen unberührt.

² Für den Bereich der indirekten Steuern (Zölle, Mehrwertsteuer, Konsumsteuer) regelt das Abkommen über die Betrugsbekämpfung eine weitergehende Zusammenarbeit, die auch Fälle von Hinterziehungsdelikten abdeckt.

Dublin

Die Dubliner Zusammenarbeit regelt, welches Land für die Prüfung eines Asylgesuchs *zuständig* ist. Weitere Gesuche derselben Person (so genannte Zweit- oder Mehrfachgesuche) müssen nicht mehr behandelt werden. Die Fingerabdruck-Datenbank *Eurodac* vereinfacht die Identifizierung von Mehrfachgesuche. In dieser computergestützten Datenbank werden die Fingerabdrücke aller Asylsuchenden und aller Personen gespeichert, die beim illegalen Überschreiten der Aussengrenze aufgegriffen werden. Kriterien für die Zuteilung der Zuständigkeit sind beispielsweise folgende:

- *Ersteinreise*: Der Staat ist zuständig, in den der Asylsuchende zuerst eingereist ist.
- *Einreisebewilligung/Visum*: Der Staat ist zuständig, der eine Einreisebewilligung oder ein Visum erstellt hat.
- *Aufenthaltort von Familienangehörigen*: Der Staat ist zuständig, in dem sich bereits Familienangehörige der Asylsuchenden aufhalten.

Absicht ist, dass im gesamten Dubliner Raum nur noch ein Land für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Dadurch erhält der oder die Asylsuchende einerseits einen klar definierten *Anspruch auf ein Verfahren* in einem bestimmten Land und kann nicht herumgeschoben werden. Die humanitäre Tradition Europas wird gestärkt. Andererseits werden die *nationalen Asylsysteme entlastet*, insofern erstens die Zuteilungsregeln eine gewisse Lastenteilung bewirken und zweitens kostspielige und ineffizienten Zweit- und Mehrfachgesuche („Asylshopping“ oder „Asyltourismus“) vermieden werden. Als Folge dieser Entlastung kann auch die Tendenz zur Verschärfung der nationalen Asylpolitiken (wodurch sich die Länder in ihrer Attraktivität für Asylsuchende wechselseitig laufend zu unterbieten versuchen) abgedämpft werden.

Weiterentwicklung

Die Schweiz ist den beiden bisherigen assoziierten Staaten (Norwegen und Island) gleichgestellt. D.h. Schweizer Experten können seit der Unterzeichnung der Abkommen im Oktober 2004 an den Gemischten Schengen-Ausschüssen des Rates der EU teilnehmen und sich an den Diskussionen über die Weiterentwicklung aktiv beteiligen. Sie verfügen dabei über ein *gestaltendes Mitspracherecht*, nicht aber über ein *formelles Mitentscheidungsrecht*. Dieses Mitspracherecht ist bedeutend. Die Beschlussfassung erfolgt in aller Regel im Konsens.

Die Schweiz entscheidet bei der Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Rechtsbestandes autonom, ob sie einen neuen Rechtsakt übernehmen will. Zu diesem Zweck hat sie Anspruch auf eine *Übergangsfrist* von bis zu zwei Jahren. Dies gibt der Schweiz genügend Zeit, die üblichen schweizerischen Entscheidungsverfahren einzuhalten (Bundesrat, parlamentarische Genehmigung und allfälliges Referendum). Die Übernahme folgt also nicht automatisch.

Lehnt die Schweiz einen neuen Rechtsakt ab, so suchen die Vertragsparteien gemäss einem festgelegten Verfahren gemeinsam nach einer angemessenen Lösung. Würden durch die Übernahme zentrale Pfeiler des schweizerischen Staatswesens betroffen (direkte Demokratie, Föderalismus, Neutralität), hätte die Schweiz im Rahmen eines zusätzlichen *Konsultationsmechanismus* die Möglichkeit, alternative Lösungsvorschläge auf höchster, ministerieller Ebene zu diskutieren. Findet sich keine Einigung, kommt es im äussersten Fall zur *Kündigung* des Abkommens.

Bisherige Weiterentwicklung

Seit der Unterzeichnung der Abkommen am 26. Oktober 2004 wurden der Schweiz 71 neue schengenrelevante Rechtsakte mitgeteilt (Stand November 2008). Je nach Inhalt des Rechtsaktes ist der Bundesrat oder das Parlament zuständig für die Genehmigung. Im letzteren Fall besteht die Möglichkeit, das fakultative Referendum zu ergreifen. Zurzeit finden in elf Bereichen Weiterentwicklungen mit referendumsfähigen Gesetzesanpassungen statt. Es geht um

- die Einführung von *biometrischen Daten in Pässen* und Reisedokumenten;
- die *biometrischen Ausländerausweise*;
- die Übernahme des Schengener *Grenzkodex* (Regeln für die Grenzkontrollen von Personen, welche die Schengen-Aussengrenzen überschreiten);
- die Teilnahme an der *Grenzagentur FRONTEX* (Fachinstanz zur Verbesserung der operativen Zusammenarbeit im Bereich des Aussengrenzschutzes) sowie an den *Soforteinsatzgruppen für Grenzsicherungszwecke (RABIT)*;
- die Einführung des *Schengener Informationssystems SIS*;
- den *vereinfachten Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden* („*schwedische Initiative*“);
- die Errichtung eines *Aussengrenzenfonds*, mit dem Mitgliedstaaten unterstützt werden sollen, die aufgrund der Länge oder geopolitischen Bedeutung ihrer Aussengrenzen auf Dauer hohe Kosten tragen;
- die überarbeitete *EU-Waffenrichtlinie*, die den Erwerb und Besitz von Waffen regelt;
- das *Visa Informationssystem (VIS)*, in dem Daten von Visagesuchen festgehalten werden;
- die *EU-Rückführungsrichtlinie*, welche die Normen und Verfahren für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger regelt (noch nicht notifiziert);
- den *Rahmenbeschluss zum Datenschutz* im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (noch nicht notifiziert).

Weiterführende Informationen siehe Informationsblatt „Schengen/Dublin: Weiterentwicklungen“

Bedeutung

Kriminelle, Schmuggler und Schlepperbanden operieren gezielt über die Grenzen hinweg. Diese Entwicklung stellt das Sicherheitsdispositiv der Nationalstaaten vor neue Herausforderungen. Eine verstärkte internationalen Zusammenarbeit von Polizei und Justiz wird immer wichtiger. Bedeutendste Partnerin der Schweiz in diesen Bereichen ist ihre Nachbarin, die EU. Die EU treibt die Sicherheits- und Migrationssammenarbeit seit einiger Zeit gezielt und entschieden voran. Das Kernstück dieser Zusammenarbeit bildet das Sicherheits- und Asylsystem von Schengen/Dublin: Die wichtigsten Vorteile von Schengen/Dublin sind:

- *Flüssiger Grenzverkehr*: Die Schweiz ist nicht mehr Schengen-Aussengrenze, der Reiseverkehr wird erleichtert. Zudem wird das Risiko vermieden, dass die Nachbarländer durch die Durchführung systematischer Personengrenzkontrollen (welche Schengen für die Aussengrenzen vorschreibt) den grenzüberschreitenden Verkehr massiv behindern können –auch zum Schaden der Schweizer Wirtschaft.
- *Verstärkte Sicherheitszusammenarbeit* durch den Anschluss an das elektronische Fahndungssystem SIS. Fahndungen nach gesuchten Sachen und Personen können effizienter und schneller durchgeführt werden.
- *Wirtschaft und Tourismus*: Reisende mit einem Schengen-Visum brauchen kein zusätzliches Visum mehr, um ihre Ferien auch in der Schweiz zu verbringen. Dadurch dürfte die Zahl der Touristinnen und Touristen, insbesondere aus Wachstumsmärkten wie China, Indien oder Russland steigen. Auch Geschäftsreisende werden vom neuen Visum profitieren. Zudem ist das Bankgeheimnis im Bereich direkter Steuern vertraglich abgesichert.
- *Entlastung des Asylwesens*: Asylsuchende, die bereits anderswo ein Asylgesuch gestellt haben, können dank Eurodac leichter identifiziert und ohne Formalitäten in den zuständigen Staat zurückgeführt werden. Desgleichen alle Asylsuchenden, für welche die Schweiz gemäss Dublin-Kriterien nicht zuständig ist. Es wird erwartet, dass die Schweiz mehr Asylsuchende an andere Länder abgeben kann, als sie selber übernehmen muss. Denn aufgrund ihrer geografischen Lage gehört die Schweiz nicht zu den klassischen Erstasyländern.

Weitere Informationen

Allgemein: Integrationsbüro EDA/EVD

Tel. +41 31 322 22 22, europa@ib.admin.ch, www.europa.admin.ch

Schengen: Bundesamt für Justiz BJ

Tel. +41 31 322 41 43, info@bj.admin.ch, www.bj.admin.ch

Dublin: Bundesamt für Migration BFM

Tel. +41 31 325 11 11, info@bfm.admin.ch, www.bfm.admin.ch